



# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

April 2022

**Hinweis Personalversammlung am 17. Mai 2022 am Lankesberg – Meine Belastungsgrenze ist erreicht - Was tun? – Entlastungsmöglichkeiten für Lehrkräfte – Hilfe bei Long-Covid – Zahnzusatzversicherungen – Mitbestimmung des örtlichen Personalrats – Elternrechte – Corona-Prämie – Dienstbesprechung oder Lehrerkonferenz- Beschulung der Flüchtlingskinder aus der Ukraine - Personalratsadressen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie viel hat sich seit den Faschingsferien doch verändert ... Eine Zeitenwende. Es herrscht Krieg in Europa!

Auch bei uns in den Schulen ist der Krieg angekommen, Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Schulpersonal sind betroffen ob der vielen Schicksale und müssen sich den Situationen vor Ort stellen und meist schnelle, individuelle Lösungen finden. Ukrainische Kinder werden selbstverständlich integriert und an den Schulen aufgenommen. Hierzu werden auch noch die letzten Ressourcen der gesamten Schulfamilie angezapft, um ein geregelteres und gelungenes Ankommen zu ermöglichen.

Gerade jetzt wäre es wichtiger denn je, die Bedürfnisse der Kinder an den Schulen vor Ort aufzufangen und mit qualifiziertem, pädagogisch gut ausgebildetem Personal zu unterstützen. Wie allerdings die Realität an den Schulen aussieht, wissen wir. Die anhaltende Pandemie und ein grundlegender Personalmangel zehrt an den Nerven vieler Kolleg\*innen und treibt uns alle weiterhin an den Rand der Belastungsgrenze. Wie können kurzfristige Veränderungen aussehen? Wo bleibt die Unterstützung und wie können Schulleitungen und Verwaltungsangestellte entlastet werden, bevor alle Kräfte aufgebraucht sind? Die Antworten hierzu stehen noch aus...

Nutzen Sie also jetzt die Zeit mit Ihrer Familie, Ihren Lieben oder Freunden, um möglichst viel Energie zu tanken! Bleiben Sie achtsam mit sich und tanken wieder Kraft und Freude auf.

Im Namen des ÖPR Freising wünsche ich Ihnen allen erholsame Ferien und frohe Ostertage. Kommen Sie gesund und erholt aus den Ferien zurück!

Im Namen aller Mitglieder des Örtlichen Personalrates Freising  
herzliche Grüße

Ihre

Kerstin Rehm, ÖPR Freising



**„save the date“**

**17. Mai 2022**

Thema: *Lehrergesundheit*

Referent:

*Prof.Dr. Andreas Hillert von der Roseneck Klinik am Chiemsee*

Termin:

*Dienstag, den 17. Mai 2022, von 14:00 Uhr – 16.30 Uhr*

ORT:

*Hofbrauhauskeller am Lankesberg 5 in 85356 Freising*

**Es gibt wieder eine Teilnahmebestätigung.**

Zum ersten Getränk sind Sie vom Örtlichen Personalrat sehr herzlich eingeladen!

**Unser Beitrag zum Thema  
Lehrergesundheit!**



*(Wir bitten Sie, spezielle Themen, die Sie interessieren, bis zum 30. April 2022 an [rehm1@gmx.de](mailto:rehm1@gmx.de) zu senden! Wir leiten diese an den Referenten weiter.)*

Die offizielle Einladung dazu erhalten Sie zeitnah über den Verteiler Schulen.

# PersonalRat **vertraulich**

## Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

**Bei Rechtsfragen gehen Sie bitte zu Ihrem Lehrerverband!**

## **Meine Belastungsgrenze ist erreicht - ich kann nicht mehr!**

Die seit dem Schuljahr 2020/21 vom Kultusministerium auferlegten „Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen“ haben bereits im vergangenen und auch im laufenden Schuljahr gerade in Verbindung mit den massiven Erschwernissen bedingt durch die Corona-Pandemie eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen an den Rand ihrer gesundheitlichen Belastungsgrenze gebracht oder werden dies auch weiterhin noch tun.

Für Sie ist es nun wichtig zu wissen, was Sie in einer solchen Situation tun können:

### **1. Familienpolitische Teilzeit**

Wer noch Kinder unter 18 Jahren hat oder pflegebedürftige Angehörige, kann weiterhin eine fam.-pol. Teilzeit (ab 6 Std.) beantragen. Im Falle von pflegebedürftigen Angehörigen ist jährlich ein aktuelles ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Angehörige durch die Lehrkraft **tatsächlich** betreut oder gepflegt wird. Es muss **kein Pflegegrad** nachgewiesen werden.

### **2. Altersteilzeit im Teilzeitmodell**

Wer bereits 60 Jahre alt ist oder im kommenden Schuljahr das 60. Lebensjahr vollendet, kann ab Beginn des Schuljahres (01.08.) Altersteilzeit im Teilzeitmodell beantragen. Beantragung etwa 4 – 6 Monate vorher. Für Funktionsinhaber (mit Ausnahme der zweiten KonrektorenInnen) ist das Teilzeitmodell nicht möglich. Die Arbeitszeit wird festgesetzt auf 60 % des Durchschnitts der (bezahlten bzw. beantragten) Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Laufzeitbeginn des Modells. Während der Altersteilzeit stehen Ermäßigungsstunden wegen Alters nicht zu! Der Mindestbewilligungszeitraum beim Teilzeitmodell beträgt ein Jahr. Dieses Modell erstreckt sich immer bis zum gesetzlichen Ruhestandsbeginn oder bis zum Antragsruhestand. Sie erhalten 80 % der Nettobesoldung, die Ihnen für das aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor Beginn festgesetzte Stundenmaß zustehen würde.

Ergänzend hierzu sei angemerkt, dass weiterhin einige Modelle der Altersteilzeit im Blockmodell existieren. Die Laufzeit dieser Modelle splittet sich in eine anfängliche Ansparphase und eine sich daran anschließende Freistellungsphase. Insbesondere werden momentan noch solche Blockmodelle in Bezug auf die Antragsaltersgrenze genehmigt, deren Freistellungsphase zum Beginn eines neuen Schuljahres startet und deren Laufzeit mit dem Schuljahresende endet.

Hingegen nicht mehr genehmigt werden momentan sog. Freistellungs- bzw. Sabbatmodelle.

### **3. Begrenzte Dienstfähigkeit (§27 BeamtStG)**

Um aus gesundheitlichen Gründen eine „Reduzierung der Arbeitszeit“ (unter Mindeststundenzahl) zu erreichen, müsste man die Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit erhalten. Ein\*e Beamter\*in gilt als begrenzt dienstfähig, wenn er/sie unter Beibehaltung seines Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Die Arbeitszeit des\*r Beamt\*in ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, jedoch ergänzt durch einen Zuschlag in Höhe der Hälfte der Differenz zur bisherigen Unterrichtsverpflichtung. Stellen Sie einen formlosen Antrag auf Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit auf dem Dienstweg an die Regierung, so erfolgt eine Untersuchung durch die MUS. Für die MUS-Untersuchung benötigen Sie ein (fach-)ärztliches Gutachten, in dem der behandelnde Arzt eine Dienstfähigkeit von mind. der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit attestiert, aber aus medizinischer Sicht (mit Begründung) die Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit mit z.B. 15 bis 16 Stunden empfiehlt.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 02/2022*

## **Entlastungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und Schulleitungen**

Hier finden Sie weitere Möglichkeiten, die zur Entlastung der Lehrkräfte und Schulleitungen in extremen Ausnahmesituationen sorgen können:

In der Verantwortlichkeit der Schulleitungen können Stoffverteilungspläne, Wochenpläne und Lehrnachweise in ihrer Führung vereinfacht werden (z. B. keine Lehrplanbezüge, Reduzierung der Schriftkontrolle durch die Schulleitung) und die Reduzierung von Korrekturen durch verschiedene Mischformen derselben erleichtert werden. Sinnvolle Schwerpunktsetzungen bei Lehrplaninhalten sowie pädagogische Schwerpunktsetzung bei Wettbewerben (**bzw. deren Aussetzung**) und zusätzlichen pädagogischen Programmen sollen den Fokus auf den Unterricht legen. Auch Beobachtungen können fallbezogen geführt werden, d. h. auf wenige Schüler\*innen reduziert werden, für die kontinuierliche Aufzeichnungen notwendig und sinnvoll sind. Reduzierung der Informationswege (**weniger Lehrerkonferenzen, weniger Dienstmailverkehr etc.**). Veranstaltungen reduzieren.

Gleichzeitig können in der Verantwortlichkeit des Schulamts ebenfalls die Schriftkontrolle der Lehrkräfte reduziert werden und die Konzentration auf das Unterrichtsgeschehen gelenkt werden. Zudem soll durch konkrete Tipps zum Umgang mit typischen Situationen und Teilnahme an schwierigen Gesprächen die Schulleitungen im Umgang mit schwierigen Eltern unterstützt werden.

In der Verantwortung der Regierung soll auch die Vereinfachung der Antragstellung für Drittkräfte (bei Weiterbeschäftigung von bereits tätigen Drittkräften auf vorliegende Unterlagen zurückgreifen) zur Entlastung beitragen. Schwerpunktsetzung und Reflexion der pädagogischen Themen soll Schulleitungen und Lehrkräfte entlasten, indem Schulen zur Schwerpunktsetzung und ggf. Reduktion von sonstigen Vorhaben ermuntert werden und der Aufbau von „Druck“ bestimmte zusätzliche Projekte durchzuführen genommen werden soll.

Quelle: Verschiedene Schreiben von Schulämtern

**Einfach alle unnötigen Arbeiten in der Schule reduzieren. Schauen Sie auf sich!  
Warten Sie nicht darauf, dass ein anderer auf Sie achtet. Wir müssen lernen mehr auf uns, unsere psychische und physische Gesundheit zu achten.  
Geben setzt voraus, dass der Speicher voll ist.**

## Hilfe bei Long-Covid

Betroffene mit einer Long-COVID- oder Post-COVID-Erkrankung leiden nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 unabhängig von der Schwere der Infektion weiterhin unter verschiedenen Nachwirkungen der Infektion. Diese Nachwirkungen können unmittelbar auf die Infektion folgen oder auch erst Wochen nach der Infektion auftreten. Die Dauer dieser Covid-Folgen ist individuell unterschiedlich und können über Wochen, Monate, im Extrem sogar Jahre andauern. Mediziner sprechen hier vom Long-Covid- oder Post-Covid-Syndrom.

Häufige Long-Covid-Symptome sind:

- Extreme Müdigkeit
- Lang anhaltender Husten
- Muskelschwäche
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Gedächtnisprobleme
- Depressionen
- Schlafstörungen
- Kopfschmerzen
- Gelenkschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Herzklopfen, Herzrasen
- ....

Die Symptome sind individuell sehr unterschiedlich, können einzeln oder in Kombination auftreten und unterschiedlich lange andauern. Eine einheitliche Definition des Krankheitsbildes gibt es bislang nicht.

### **Wo findet man als Betroffener medizinische Hilfe?**

Erster Ansprechpartner ist immer der Hausarzt.

Inzwischen bieten aber auch schon eine Reihe von Post-Covid-Ambulanzen Ihre Hilfe bei einer Erkrankung an.

Eine ständig aktualisierte Liste der deutschen Post-COVID-19-Ambulanzen finden Sie unter:

<https://longcoviddeutschland.org/ambulanzen/>

Ebenso bieten verschiedene Selbsthilfegruppen ihre Hilfe an. Auch hier finden Sie eine ständig aktualisierte Liste von Gruppen unter:

<https://www.nakos.de/data/Online-Publikationen/2021/NAKOS-Corona-Selbsthilfegruppen.pdf>

### **Welche Möglichkeiten bieten sich den Betroffenen im schulischen Bereich?**

Jegliche Maßnahmen sollten natürlich mit dem behandelnden Arzt abgesprochen werden. Schalten Sie sich dann mit Ihrer zuständigen Personalvertretung vor Ort zusammen.

Diese kann Ihnen bei folgenden Maßnahmen behilflich sein:

- Stationäre oder ambulante RehaMaßnahme in auf Post-COVID spezialisierten Einrichtungen als Anschlussheilbehandlung mit vom Arzt ausgesprochenen Diagnose „Long-COVID“
- Durchführung eines Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements an der Schule (BEM) nach längerer Erkrankung

<https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungs-verhaeltnis/lehrer-gesundheit/betriebliches-eingliederungsmanagement.html>

- -Wiedereingliederung mit reduzierter Stundenzahl nach ärztlichem Wiedereingliederungsplan

Beratung und Hilfe bei Fragen um Long-COVID oder Post-COVID erhalten Sie bei den Ansprechpartnern der Abteilung Dienstrecht und Besoldung im BLLV oder Ihren BLLV-Personalräte.

*Hans Rottbauer, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung*

## **Zahnezusatzversicherung für Beamt\*innen**

Zu Beginn letzten Jahres hatten wir vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Bundesbeihilfeverordnung geändert hat. Die Änderung der Bundesbeihilfeverordnung bezog sich damals auf die Mehrerstattung für Material und Laborkosten bei zahnärztlichen Leistungen. Diese Änderung betraf damals jedoch nur Bundesbeamt\*innen. Zu Jahresbeginn erhielten nun viele Kolleg\*innen abermals Post von ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) mit dem Hinweis auf eine Änderung der bayerischen Beihilfeverordnung zum 01.10.2021. Mit dieser Änderung wurden die Änderungen aus der Bundesbeihilfeverordnung von Anfang 2021 übernommen. In Bayern sind die Material- und Laborkosten bei Zahnersatz seit dem 01.10. 2021 zu 60% beihilfefähig. Bisher waren diese Kosten nur zu



40% beihilfefähig – worauf möglicherweise Ihre bestehenden Beihilfeergänzungstarife abgestimmt werden. Im Zweifelsfalle erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer privaten Krankenversicherung.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 02/2022

## Mitbestimmung der örtlichen Personalräte

### Für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen

#### **Mitbestimmung:**

Die örtlichen Personalräte haben folgende Mitbestimmungsrechte, **über die sie allein entscheiden:**

- **Art. 47 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BayPVG**  
**Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrats**  
Eine **Versetzung** oder **Abordnung** von Personalratsmitgliedern ist nur mit Zustimmung des Personalrats möglich. Stimmt der Personalrat nicht zu, kann eine Zustimmung nur durch das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Dienststelle (Schulamtsamt) ersetzt werden.
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG:**  
**Versetzung von Lehrkräften an eine andere Schule des gleichen Schulamtsbezirks**  
Jede **Versetzung** (auch auf Antrag oder mit Einverständnis der Lehrkraft) **ist seit 01.05.2007 mitbestimmungspflichtig**, selbst wenn die Versetzung am gleichen Ort, jedoch an eine andere Schule erfolgt
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG**  
**Abordnung von Lehrkräften** im Schulamtsbereich gemäß Art. 47 des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG) **ohne Einverständnis der Lehrkraft**  
Hierzu gehören u. a. **Abordnungen** (z. B. Einsatz als **mobile Reserve über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus** an einer anderen Schule), **und Teilabordnung an eine andere Schule über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus** (z. B. **Einsatz von Fachlehrkräften an mehreren Schulen**, über das ganze Schuljahr oder eine kürzere Zeit
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 11 BayPVG**  
**Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung für Unterrichts-Dozenten- und Erziehertätigkeit**, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von **6 Wochenstunden nicht überschreiten**.
- **Art. 75 Abs. 4 Nr. 1 BayPVG**  
**Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage**

Dies bedeutet, dass die **Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten und die Verteilung auf die Wochentage** nur mit Zustimmung des örtlichen Personalrats möglich ist.

- **Art. 75 Abs. 4 Nr. 10 BayPVG**

**Inhalt von Personalfragenbogen**

Geben das Schulamt oder Schulleitungen z. B. im Rahmen der dienstlichen Beurteilung Fragebogen aus, die von den Lehrkräften ausgefüllt wieder vorgelegt werden müssen, so sind die Inhalte mitbestimmungspflichtig.

*Zusammenstellung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung*

## Elternrechte

Das Elternrecht insgesamt ist sehr weit reichend. Die Eltern handeln in der "Wahrnehmung berechtigter Interessen" und ihnen wird dadurch von der Gerichtsbarkeit eine sehr weit gehende subjektive Betrachtungsweise eingeräumt. Ebenso sind die Eltern nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Aussagen ihrer Kinder zu überprüfen und daher ist ihnen auch nicht ein „Handeln wider besseren Wissens“ zu unterstellen. Ein Verfahren gegen Eltern wird von der Staatsanwaltschaft oftmals eingestellt, weil die Eltern in der Wahrnehmung der Interessen ihres Kindes gehandelt haben. Sollte das weitgehende Elternrecht jedoch überschritten sein, so kann jede Lehrkraft die Beschwerdeführer wegen Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch StGB), wegen übler Nachrede (§ 186 StGB), wegen Verleumdung (§ 187 StGB) oder wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) anzeigen. Dies ist jedoch nur anzuraten, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern nur noch die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Ein\*e Schulleiter\*in, ein\*e Lehrer\*in muss sich als eine im öffentlichen Leben stehende Person - nach Meinung der Rechtsprechung - auch eine überzogene, polemische und überspitzte Kritik gefallen lassen, solange sich dies nicht als Schmähekritik - also als bloße Diffamierung der Person - darstellt.

### Ratschläge zum Verhalten bei Elternbeschwerden

- Bewahren Sie Ruhe und verhalten Sie sich professionell!
- Äußern Sie sich nie über die Leistungen oder das Verhalten anderer Schüler\*innen (insbesondere beim Vorwurf der Ungleichbehandlung passiert dies immer wieder)!
- Arbeiten Sie vor allem mit den Kolleg\*innen Ihrer Jahrgangsstufe eng zusammen (Lehrplan – Probearbeiten - Notenschlüssel – Ausflüge-Schullandheimaufenthalte-Erziehungsmaßnahmen - Elternstammtische usw.).
- Die Schule sollte für bestimmte Bereiche klare Festlegungen treffen, an die sich das gesamte Kollegium zu halten hat (Pädagogische Konferenzen mit Beschlüssen).
- Äußern Sie sich nie gegenüber Eltern negativ über Kolleg\*innen (auch nicht non-verbal).
- Überreagieren Sie nicht, indem Sie die Eltern anrufen und beschimpfen!
- Erstellen Sie ein Gedächtnisprotokoll zu den Umständen des beanstandeten Vorfalles!
- Es kann auch eine Situation eintreten, wo es angeraten erscheint, einen Fehler einzugestehen und sich bei der\* Schüler\*in und den Eltern zu entschuldigen!



- Befragen Sie die Schüler\*innen niemals selbst! Dies kann Ihnen nachträglich als „unzulässige Beeinflussung“ ausgelegt werden.
- Kollegium, Schulleitung und Schulamtsamt haben die betroffene Lehrer\*in zu schützen!
- Lassen Sie sich durch eine Rechtsabteilung helfen und schalten Sie gegebenenfalls die Personalvertretung ein!
- Stellungnahmen und Aussagen sollten nur von Ihrem Rechtsbeistand vorgebracht oder eng mit ihm abgesprochen werden!
- Vermeiden Sie öffentliche Äußerungen gegenüber der Presse!
- Ziehen Sie, wenn Sie Einfluss darauf haben sollten, einer rechtlichen Auseinandersetzung eine gütliche Einigung vor!

Weitere Infos auch unter <https://www.schule-und-recht.bayern/> (kostenpflichtig).

*Gerd Nitschke, Markus Rinner, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 04/2022*

## Corona - Prämie

### Steuerfreiheit

Seit Beginn der Pandemie hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Möglichkeit gehabt, den Beschäftigten eine Corona-Prämie auszubezahlen. Bis zu einer Höhe von 1.500 Euro verbleiben diese seit 1. März 2020 als Sonderzahlungen für besondere Leistungen oder Belastungen in der Corona-Krise für die Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei.

Bis Ende März 2022 war noch Zeit, den Bonus zu gewähren. Das hieß allerdings, dass den Beschäftigten 2021 oder 2022 nicht erneut eine steuerfreie Corona-Prämie von bis zu 1.500 Euro ausgezahlt werden konnte, wenn dies bereits in diesem oder im vergangenen Jahr geschehen war.

Somit waren z.B. die Leistungsprämien vom Mai 2021, die meist unter dem Titel „Corona-begründet“ liefen oder die Leistungsprämien für während der Corona-Pandemie insbesondere in der Digitalisierung besonders engagierte Lehrer\*innen und für Schulleiter\*innen voll auf diese Höchstgrenze anzurechnen. Dies hätte alles keine größere Auswirkung, wenn nicht im Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder eine steuer- und abgabenfreie Corona-Sonderzahlung von 1.300 Euro beschlossen worden wäre (<https://www.dbb.de/artikel/anschlag-auf-die-eingruppierung-abgewehrt-deutliche-verbesserung-fuer-pflegekraefte.html>). Zur Höchstgrenze von 1.500 € fehlten somit nur noch 200 €. Hatte z. B. ein\*e Schulleiter\*in im Oktober 2020 eine Corona-Prämie in Höhe von 500 € erhalten, musste nun im März 2022, wenn die Corona Sonderzahlung ausbezahlt wurde, 300 € von 1.300 € versteuert werden, da man über die Höchstgrenze kam.

Und da hat es viele von den Beschäftigten an den Schulen getroffen. Ca. 15 – 20 % haben nämlich im Mai 2021 eine Corona-begründete Prämie erhalten. Sobald diese höher als 200 € war, war man somit von der Steuer betroffen.

Wir bestrafen somit die „Leistungsträger\*innen“ des Schulsystems. Ein Vorziehen der Leistungsprämien 2022 auf den März wäre somit eher nicht sinnvoll gewesen. Diese werden somit voraussichtlich wieder erst im Herbst 2022 ausbezahlt werden. Der Personalrat ist hier dann wieder offiziell zu beteiligen.

*Quelle: Gerd Nitschke*

## Dienstbesprechung oder Lehrerkonferenz?

### Dienstbesprechung oder Lehrerkonferenz – der wichtige Unterschied

#### **1. Kann man eine Konferenz durch eine Dienstbesprechung ersetzen?**

Die Schulleitung möchte eine Dienstbesprechung einberufen, da sie auf einen aktuellen Fall reagieren will und es für Dienstbesprechungen keine Ladungsfrist gibt. Zwar beträgt die Ladungsfrist für Konferenzen nach § 5 Abs. 3 BaySchO mindestens eine Woche, doch kann diese Frist in dringenden Fällen auch unterschritten werden.

Selbstverständlich wird ein\*e Vorgesetzte\*r eine Dienstbesprechung nur bei Bedarf einberufen, aber diese\*r allein entscheidet über die Einberufung. Die Teilnehmer\*innen haben keine Möglichkeit, die Durchführung einer solchen Besprechung gegen den Willen der Schulleitung durchzusetzen. Es gibt keine Form der Einladung, es muss keine Tagesordnung geben und keine vorab zugeleiteten Beratungsunterlagen.

Bei einer Konferenz werden Beschlüsse mit der jeweils gesetzlich vorgegebenen Mehrheit der Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei einer Dienstbesprechung kann die Leitung eigene Entscheidungen bekannt geben, sie ist aber weder verpflichtet, Abstimmungen durchzuführen noch ist sie an Ergebnisse eventueller Abstimmungen während einer Dienstbesprechung gebunden.

Da weder in der BaySchO noch im BayEUG noch in den schulartbezogenen Verordnungen der Begriff Dienstbesprechung auftaucht, mangelt es hierbei an formalen Regelungen.

Deshalb **kann sie nicht** nur kein Ersatz für die Konferenz sein, sie **darf auch kein** Ersatz hierfür sein, da sonst die Aushöhlung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Konferenzen besteht, wo Kollegium und Schulleitung gleichgeordnet sind und Beschlüsse gefasst werden, die auch für die Schulleitung verbindlich sind.

Dienstbesprechungen sind natürlich zulässig. Sie sind aber mit Konferenzen rechtlich nicht beliebig austauschbar. Die Durchführung einer Dienstbesprechung in Angelegenheiten, für die die Konferenz zuständig ist, ist unzulässig.

#### **2. Zuständigkeit der Lehrerkonferenz**

Die Lehrerkonferenz ist das Zentrum der pädagogischen Beratungen einer Schule. Die pädagogischen Fragen sind die bedeutsamsten Entscheidungen an einer Schule.

##### **2.1 Zu den pädagogischen Befugnissen einer Lehrerkonferenz gehören:**

Die Entscheidungen sind für alle verbindlich!

- Veranstaltungen, die die ganze Schule betreffen (Projektstage, Sportfeste, Schulfeste). Ebenso entscheidet die Lehrerkonferenz über die Frage der Teilnahmepflicht der Schüler\*innen bei Schulveranstaltungen.
- Bei Veranstaltungen, die nur einzelne Klassen betreffen, kann die Lehrerkonferenz Empfehlungen aussprechen.
- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung
- Entscheidung über die Einführung von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen
- Entscheidung über die Durchführung von Modus-Maßnahmen sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von der Schulordnung nach Erörterung mit der Schulgemeinschaft und Einvernehmen des Aufwandsträgers (§ 3 Abs. 2 BaySchO)
- Vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres Festlegung von Grundsätzen für die Hausaufgaben (§ 28 Abs. 1 BaySchO)
- Einführung zugelassener Lernmittel (Art. 51 Abs. 3 BayEUG)
- Schulen mit mehr als 25 mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften: Wahl eines Disziplinar- sowie Lehr- und Lernmittelausschusses
- Wahl von drei Lehrkräften für das Schulforum (Mittelschule) – Bestimmung der Amtsdauer der Lehrkräfte (§ 17 Abs. 4 BaySchO)
- Verhängung bestimmter Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG (Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen bzw. für mehr als vier Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr, Androhung der Entlassung)
- Entlassung eines Schülers/einer Schülerin von der Schule bei einer schulischen Gefährdung – Einvernehmen der Schulaufsicht erforderlich, sofern sich der Elternbeirat mit 2/3-Mehrheit dagegen ausgesprochen hat
- Entscheidung über einen Antrag an die Schulaufsicht auf Versetzung eines Schülers/ einer Schülerin an eine andere Schule bzw. an das Staatsministerium auf Ausschluss aller Schulen einer Schulart
- Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Änderung der Note einer Probearbeit im Einzelfall - Schulleiter\*in und Lehrer\*in konnten sich vorher nicht einigen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 LDO).
- Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen (vor Unterrichtsbeginn - § 10 Abs. 1 GrSO und § 12 Abs. 1 MSO)

- Einsatz von alternativen Leistungserhebungen (z.B. Portfolio) – in Jahrgangsstufe 4 Ersatz von höchstens einer Probearbeit durch gleichwertigen Leistungsnachweis wie z.B. Portfolio (KMS vom 18.07.2016 S. 6 - § 10 Abs. 3 Satz 4 GrSO).
- Verzicht auf zeitweilige Benotung in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten (§ 11 Abs. 2 GrSO und § 13 Abs. 2 MSO)
- Freiwilliges Wiederholen oder Zurücktreten in die vorherige Jahrgangsstufe bis zum Schulhalbjahr auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 17 MSO und § 14 GrSO). Über einen Antrag auf Überspringen einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleitung.
- Notenausgleich in M-Klassen, wenn höchstens zweimal die Note 5 oder einmal die Note 6 vorliegt und in anderen Vorrückungsfächern einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 oder dreimal die Note 3 vorliegt (§ 15 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 MSO).
- Vorrücken auf Probe in M-Klassen (Jahrgänge 7 bis 9), wenn das Klassenziel erstmals nicht erreicht wurde. Probezeit bis 15.12. – Verlängerung der Frist um 2 Monate durch LK möglich (§ 16 MSO).
- Entscheidung, ob in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird (§ 15 Abs. 11 GrSO)
- Entscheidung, ob in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird (§ 18 Abs. 9 MSO) bzw. in den Jahrgangsstufen 8 und 9 das Zwischenzeugnis im Rahmen eines LEG ausgehändigt wird (§ 18 Abs. 10 MSO)
- Fragen des Schulprofils (z.B. Inklusion) und der Schulentwicklung
- Fragen der Hausordnung
- Pausenregelungen nach Anhörung des Schulforums (§ 19 Abs. 3 BaySchO).
- Lehrerkonferenzbeschluss bezüglich der Verteilung der Poolstunden an einer Mittelschule (letztendliche Entscheidung durch Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz)
- Entscheidung über einen Antrag auf Ganztagschulbetrieb – Beschluss eines entsprechenden Konzeptes. Gleiches gilt für die Teilnahme an Modellversuchen.
- Zusammenstellung eines Fahrtenprogramms für Schulfahrten innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets (es umfasst das örtliche Ziel, die pädagogische Zielsetzung, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme). Entscheidung über Reisezeitpunkt und Personaleinsatz durch Schulleitung (KMBek vom 09.07.2010 Nr. 2).
- Bestimmen von drei Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses aus der Mitte der Lehrerkonferenz, wenn an der Schule ein Schulkonto eingerichtet wird/ist (§ 7 Abs. 2 BaySchO und KMS vom 19.05.2015: Schulkonto zur finanziellen Abwicklung von Schulfahrten)

## **2.2 Entscheidungen der Lehrerkonferenz als Empfehlung:**

Die Entscheidungszuständigkeit der Lehrerkonferenz lässt sich sicher nicht in allen Facetten genau festlegen. Die Aufgabenbefugnisse der Schulleitung greifen grundsätzlich (neben den festgelegten Befugnissen) im organisatorischen Bereich. Auch bleibt in der Regel die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft unberührt.

Ohne Zweifel gibt es jedoch in vielen Fragen Überschneidungen der einzelnen Befugnisse (Lehrerkonferenz, Schulleiter\*in und einzelne Lehrkraft). Daher haben manche Entscheidungen der Lehrerkonferenz empfehlenden oder appellatorischen Charakter.

Besonders zu erwähnen sind hier:

- Pädagogischer Tag an einer Schule
- Freiwillige Meldung für die externe Evaluation
- Zusammenarbeit mit externen Partnern (Handwerk, Wirtschaft)
- Art und Durchführung von Elternsprechtagen
- Öffentliche Darstellung der Schule

Die meisten Aktivitäten einer Schule erfordern die Überzeugung des Kollegiums und die damit verbundene Motivation. Sie gelingen nur in freiwilliger Kooperation zwischen allen Lehrkräften und dem\*r Schulleiter\*in gemeinsam!

Verwendete Quellen:

- Maximilian Pangerl: Schulordnung der Grundschule – Loseblatt-Kommentar
- Dr. Thomas Böhm: Kann man eine Konferenz durch eine Dienstbesprechung ersetzen? In Schulrecht, Ausgabe 3-4/2013
- Zusammenfassungen zur Lehrerkonferenz von Hans-Peter Etter sowie von Gerhard Gronauer

*In Auszügen: Markus Erlinger, Bernd Gronauer BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 12/2021*

## **Beschulung der Flüchtlingskinder aus der Ukraine – Bewältigung der Herausforderungen bezüglich der behördlichen Vorgaben beim Einsatz externer pädagogischer Kräfte oder Hilfskräfte**

***Aus unserer Arbeit des ÖPR im März/April 2022. Wir reichen dieses Schreiben weiter an politisch verantwortliche Stellen sowie an die verschiedenen Personalratsgrämien.***

Sehr geehrte Frau Rehm,  
liebe Kerstin,

auf Wunsch des Örtlichen Personalrates Freising sollte ich die Problematik durch behördliche Vorgaben bei der Anstellung externer Kräfte über die Regierung von Oberbayern aus Schulleitungssicht kurz darstellen.

Vorab lässt sich schon sagen, dass sich das derzeitige Anstellungsverfahren für Schulassistenten, Teamlehrkräfte, Substitutionskräfte sowie externe Kräfte im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ überaus aufwändig, kompliziert und langwierig gestaltet. Ein rascher Einsatz zur Unterstützung der Schulen bei der Integration der Flüchtlingskinder aus der Ukraine

kann ich mir auf diesem Weg keinesfalls vorstellen. Es bedarf dringend einer möglichst niederschweligen Honorarerstattung rekrutierter pädagogischer Personen oder Hilfspersonen vor Ort durch die Schulleitung, auch im Zusammenwirken mit der Trägergemeinde.

Als ein sehr gutes Beispiel einer niederschweligen Honorarerstattung möchte ich an dieser Stelle die Budgetierung für Schulen im Rahmen der Projektwoche „Alltagskompetenzen“ seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus anführen. Jede Schule kann je nach Schülerzahl ein bestimmtes Budget abrufen und an die Honorarkräfte (z. B. Ernährungsberater/in) ausbezahlen. Ein derartiges Verfahren wäre sicherlich auch in einer Budgetierung entsprechend der Zahl der Flüchtlingskinder an einer Schule sehr einfach durchführbar und praktikabel.

Auch in die Zukunft gedacht – die Personalnot an den Grund- und Mittelschulen wird die nächsten Jahre vermutlich nicht sehr viel besser werden – sollte auch das Verfahren bei der Anstellung externer Kräfte zur Unterstützung der Schulen wesentlich vereinfacht werden, um nicht wertvolle Arbeitskraft der Schulleitungen, Schulämter sowie der Regierungen durch eine Vielzahl von Vorgaben zu verbrauchen. Viele Vorgaben werden gesetzlich nicht vermeidbar sein, andere könnten meiner Meinung nach sicherlich vereinfacht werden. Ausschließlich digitale Formen der Datenübermittlung sollten hierbei selbstverständlich sein!

Ich möchte im Folgenden die wesentlichen Formalien bei der Anstellung am Beispiel einer Teamlehrkraft als Ersatzlehrkraft (Neueinstellung) vor Ort für eine schwangere Kollegin anführen und teilweise mit kurzen Anmerkungen versehen:

### 1. Im Vorfeld der Antragsformalitäten

- Suche geeigneter Bewerber/innen durch die Schulleitung in Kooperation mit dem Schulamt
- Sichtung des/der Bewerbungsanschriften, Einladung zum Gespräch
- Bewerbungsgespräch / Auswahlgespräch
- Erfassung der wichtigsten persönlichen Daten des Bewerbers/der Bewerberin auf einer Excelliste für die Übermittlung an SA/ROA
- Weiterleitung des Bewerbungsschreibens, ärztliche Bescheinigung der zu vertretenden Lehrkraft über die Schwangerschaft, Erklärung des Bewerbers/ der Bewerberin zur Bereitschaft als Teamlehrkraft, Beantragung des Bewerbers/der Bewerberin für die Stelle der Teamlehrkraft, Befürwortung und Stellungnahme der SL zu dieser Erklärung an das SA/ROB

### 2. Formalitäten im Antragsverfahren

Vom Bewerber/der Bewerberin sind folgende Formblätter über den Dienstweg einzureichen:

- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG (*Anmk.: Die Beantragung benötigt ein Formblatt von der Schulleitung für die Gemeindeverwaltung; die Bearbeitungsdauer kann bis zu **5 bis 6 Wochen** dauern; dieses Führungszeugnis unterscheidet sich von einem normalen erweiterten Führungszeugnis um den Zusatz „zur Vorlage bei Behörden“; ein normales erweitertes Führungszeugnis ist in ein paar Tagen da!*)
- Persönliche Erklärung der Beschäftigten/des Beschäftigten – Persönliche Angaben
- Erklärung der Beschäftigten/des Beschäftigten – Vorstrafen etc.
- Formblatt über Belehrungen und Erklärungen, Verfassungstreue, etc. (20-seitig!)
- Beteiligung des örtlichen Personalrates (*einige Tage bis Wochen dauernder Schriftverkehr notwendig*)
- Datenschutzhinweise
- Einwilligung zur Erhebung von personenbezogenen Daten
- Masernschutznachweis
- Beglaubigte Kopie Personalausweis (kann von der Schulleitung beglaubigt werden)



- Lebenslauf sowie beglaubigte Kopien Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse
- Befristungsvereinbarung (wenn die Maßnahme befürwortet wurde und das Führungszeugnis vorliegt)
- Dienstbeginnsanzeige ab dem Tag des Dienstbeginns

Bei einer Weiterbeschäftigung/Wiedereinstellung/erneute Beschäftigung reduziert sich die Anzahl der Formblätter auf 7 Stück. Ggf. ist ein neues erweitertes Führungszeugnis notwendig (falls die Beschäftigung länger als 3 Monate zurückliegt, ansonsten muss man ein erneutes Führungszeugnis beantragen, was wiederum 5-6 Wochen dauern könnte!)

#### **Zusammenfassende Anmerkungen:**

Das überaus aufwändige, langwierige und für viele Beteiligte arbeitsintensive Einstellungsverfahren für externe Unterstützungskräfte ähnelt sich in allen Bereichen (Teamlehrkraft, reguläre Ersatzlehrkraft, Substitutionskraft, „Brückenbaukraft“, Schulassistentin). Die Unterstützung ist wohl gemeint, Bewerber/innen werden jedoch bei diesem bürokratischen Aufwand „abgeschreckt“. Beispielsweise dauerte die Einstellung einer im Frühjahr 2021 dringend und rasch benötigten Schulassistentin (in erster Linie wegen der vorgeschriebenen Form des Führungszeugnisses!) bei uns an der Grundschule **über 5 Wochen**. Es wurde den Schulen aber eine rasche und unkomplizierte Hilfe auf dem Höhepunkt einer wiederholten Coronawelle versprochen! Als Schulleiter habe ich keinen Einblick, ob es bei den Bezirksregierungen in Bayern als personalführende Behörden Unterschiede im bürokratischen Aufwand gibt. Das wäre sicherlich einer Sichtung und Anpassung wert.

Des Weiteren möchte ich anführen, dass Suche und Auswahl von externen Hilfskräften durch die Schulleitungen und das Schulamt sehr gezielt erfolgen, da man sich ja keine pädagogisch inkompetenten Leute an die Schule holen will, welche womöglich mehr Probleme verursachen als dass sie der Schule helfen. Ein Grundvertrauen an die Schulleitungen, welche die Personen zum Teil bereits in der Praxis erlebt haben und kennen, sollte gegeben sein.

Ebenso sollte auch ein gewisses Grundvertrauen in die Verantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Umgang mit bereitgestellten finanziellen Mitteln bei Schulleiterinnen und Schulleitern als vereidigte Staatsdiener und Behördenvorstände vorausgesetzt werden.

Mit besten Grüßen

gez.  
Rudolf Weichs  
Schulleiter  
stv. Vorsitzender im ÖPR Freising



## **Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)**

**Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 06.09.2021)**

### **Vorstandsmitglieder:**

#### **Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)**

***Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!***

Staatliches Schulamt  
im Landkreis Freising  
Landshuter Straße 31  
85350 Freising

Korbinianstraße 14  
85386 Eching  
Tel.: 089/31907006  
mobil: 0171/6078909  
[rehm1@gmx.de](mailto:rehm1@gmx.de)  
[rehm.kerstin@t-online.de](mailto:rehm.kerstin@t-online.de)

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>1. Stellvertretende Vorsitzende</b>   | <b>Daniela Nager (BLLV)</b><br>Marina-Thudichum-GS, Haag<br>Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag<br>Tel.: 08167/955833    | Eichlbrunnstraße 9<br>85416 Langenbach<br>Tel.: 08761/9569<br><a href="mailto:daniela.nager@gmx.de">daniela.nager@gmx.de</a>   |
| <b>2. Stellvertretender Vorsitzender</b> | <b>Rudolf Weichs (BLLV)</b><br>GS/MS Hallbergmoos<br>Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos<br>Tel.: 0811/541860 | Sudetenweg 8<br>85375 Neufahrn<br>Tel.: 08165/3253<br><a href="mailto:rudolf.weichs@t-online.de">rudolf.weichs@t-online.de</a> |
| <b>Weiteres Vorstandsmitglied</b>        | <b>Barbara Brandl (GEW)</b><br>GS Langenbach<br>Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach<br>Tel.: 08761/9562                      | <a href="mailto:brandlbarbara@aol.com">brandlbarbara@aol.com</a>   |

### **Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:**

|                      |  |   |
|----------------------|--|---|
| <b>Personalrat</b>   | <b>Thomas Dittmeyer (BLLV)</b><br>GS/MS Zolling<br>Heilmaierstr.12, 85406 Zolling<br>Tel.: 08167/69185-0             | <a href="mailto:tditt@t-online.de">tditt@t-online.de</a>  |
| <b>Personalrätin</b> | <b>Monika Janson (BLLV)</b><br>GS/MS Allershausen<br>Schulstraße 4, 85391 Allershausen<br>Tel.: 08166/992890         | Schönmetzlerstraße 2a<br>85354 Freising<br>Tel.: 08161/144160<br><a href="mailto:monika.janson@freenet.de">monika.janson@freenet.de</a> |
| <b>Personalrätin</b> | <b>Cathrin Kaufung (BLLV)</b><br>MS Freising Paul-Gerhardt<br>Düwellstraße 24, 85354 Freising<br>Tel.: 08161/5426000 | <a href="mailto:CathyKaufung@web.de">CathyKaufung@web.de</a>  |
| <b>Personalrätin</b> | <b>Nele Kreß (BLLV)</b><br>GS/MS Hallbergmoos<br>Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos                    | <a href="mailto:nele.kress@gmx.de">nele.kress@gmx.de</a>  |

Tel.: 0811/541860

**Personalrat**

**Michael Mayer** (BLLV)  
MS Zolling  
Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling  
Tel.: 08167/691850

[fsschulsport@aol.com](mailto:fsschulsport@aol.com)

**Personalrätin**

**Sandra Paretzke** (BLLV)  
GS St. Korbinian  
Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising  
Tel.: 08161/5422000

[pasandra@web.de](mailto:pasandra@web.de)

**Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:**

**Personalrätin  
Stellvertretendes  
Vorstandsmitglied**

**Ulrike Schwochau** (BLLV)  
GS St. Lantbert  
Kepserstraße 4, 85356 Freising  
Tel. 08161/5428000

[ullischwo@web.de](mailto:ullischwo@web.de)

**Vertrauenspersonen der  
Schwerbehinderten:**

**1. Arthur Schmid** (BLLV)  
Marina-Thudichum-GS, Haag  
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag  
Tel.: 08167/955833

mobil: 0170/6727505  
[art.s\\_@t-online.de](mailto:art.s_@t-online.de)

**Ersatzmitglieder:  
BLLV**

**1. Simon Pelczer** (BLLV)  
MS Freising Paul Gerhardt  
Düwellstraße 24, 85354 Freising  
Tel.: 08161/5426000

[simon.pelczer@web.de](mailto:simon.pelczer@web.de)

**2. Bettina Fischer** (BLLV)  
MS Moosburg Georg-Hummel  
Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg  
Tel.: 08761/72590

[bettina.fischer@ghms-moosburg.de](mailto:bettina.fischer@ghms-moosburg.de)

**Ersatzmitglieder:  
GEW**

**1. Stefanie Steindl** (GEW)  
GS/MS Allershausen  
Schulstraße 4, 85391 Allershausen  
Tel.: 08166/992890

Kirchbergstraße 21  
85402 Kranzberg  
mobil: 0152/31946836  
[steffi.rebuh@gmx.de](mailto:steffi.rebuh@gmx.de)

**2. Heike Brandt** (GEW)  
GS Vötting  
Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising  
Tel.: 08161/5421000

[h.brandt@gs-voetting.schulserver.de](mailto:h.brandt@gs-voetting.schulserver.de)